

Rheinisches Studienkolleg OHG

Adenauerallee 92
53113 Bonn

info@studienkolleg-bonn.de



Rheinisches Studienkolleg OHG

Michaelkirchstraße 13
10179 Berlin

info@berlin-studienkolleg.de

Anmeldung / Schulungsvertrag

Herr

Frau

Vorname

Nachname

Anschrift

E-Mail

Telefon

Geburtsdatum

Geburtsort

Passnummer

Nationalität

An welchem Kurs möchten Sie teilnehmen?

M-Kurs

T-Kurs

W-Kurs

An welchem Standort möchten Sie studieren?

Bonn

Berlin

Mit der Unterschrift bestätige ich meine Buchung und akzeptiere den folgenden Schulungsvertrag (Seiten 2-5), den ich gelesen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift

Schulungsvertrag

§1 Zweck der Maßnahmen – Leistungsspektrum

Die Kurse des Rheinischen Studienkollegs in Bonn bereiten Kursteilnehmer auf die externe Feststellungsprüfung der Bezirksregierung Köln vor. In den Kursen M, T und W werden die Inhalte vier relevanter Prüfungsfächer für den jeweiligen Kurs gelehrt. Die Inhalte der Kurse richten sich nach den Bestimmungen der Bezirksregierung Köln.

Die Kurse des Rheinisches Studienkollegs in Bonn bereiten Kursteilnehmer auf die externe Feststellungsprüfung der TU Berlin vor. In den Kursen M, T und W werden die Inhalte fünf relevanter Prüfungsfächer für den jeweiligen Kurs gelehrt. Die Inhalte der Kurse richten sich nach den Bestimmungen der TU Berlin.

Es besteht ausschließlich das Unterrichtsangebot. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung kann nicht garantiert werden.

§2 Dauer und Ausführungsort der Maßnahmen

Die Dauer des gesamten Kurses beträgt 38 Wochen, aufgeteilt in zwei Semester, die durch eine zweiwöchige Ferienzeit geteilt werden.

Der wöchentliche Kursumfang beträgt durchschnittlich 30 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Konkrete Anpassungen nach Eigenheiten der jeweiligen Woche, bzw. nach Dozentenbestand sind möglich. Der Gesamtumfang der Unterrichtseinheiten bleibt davon unberührt.

Ort der Durchführung der Maßnahmen sind die Räumlichkeiten des Rheinischen Studienkollegs, Adenauerallee 92, 53113 Bonn, bzw. Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin.

§3 Pflichten des Rheinischen Studienkollegs

Das Rheinische Studienkolleg sorgt für eine gewissenhafte Durchführung der Maßnahme und verpflichtet sich dafür zu sorgen,

- dass der Lehrplan des Rheinischen Studienkollegs eingehalten wird, bzw. für adäquate Vertretung gesorgt wird und Kenntnisse, die zum Erreichen des Maßnahmenzieles notwendig sind, vermittelt werden. Der Lernerfolg kann nicht garantiert werden.
- nur Dozenten mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind.
- die notwendige Ausstattung und Räumlichkeit zur Durchführung der Maßnahmen bereitzustellen.
- den TeilnehmerInnen Lernmaterial zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

§4 Pflichten des Kursteilnehmers

(1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, regelmäßig an der Bildungsmaßnahme / den Unterrichtszeiten teilzunehmen und sich ständig zu bemühen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen sowie die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an dem ihrem /seinem individuellen Erfolg mitzuwirken. Mitwirkung bedeutet im Einzelnen auch die Einhaltung der mit dem Bildungsträger vereinbarten Termine und die aktive Zusammenarbeit im Bewerbungsprozess.

(2) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind.

(3) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen der Ausbilder bzw. des pädagogischen Personals zu folgen.

§5 Buchungsbedingungen

Jede Buchung am Rheinischen Studienkolleg unterliegt den folgenden Buchungsbedingungen.

Die Buchung ist nach Einsendung des Anmeldeformulars über den Internetauftritt des Rheinischen Studienkollegs oder postalisch an die folgende Anschrift abgeschlossen.

Für Berlin: Rheinisches Studienkolleg, Michaelkirchstr. 13, D-10179 Berlin

Für Bonn: Rheinisches Studienkolleg, Adenauerallee 92, D-53113 Bonn

Die Buchung wird bindend mit Eingang des Angebots des Rheinischen Studienkollegs in digitaler Form oder Papierform.

§6 Studiengebühren

Die Studiengebühren von 5900€ sind zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Angebots des Rheinischen Studienkollegs. Der Gesamtbetrag inklusive sämtlicher Bankgebühren soll auf das deutsche Konto des Studienkollegs in Euro (€) gezahlt werden.

Sollten die Studiengebühren nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Angebots gezahlt worden sein, so behält sich das Rheinische Studienkolleg vor von dem Angebot zurückzutreten.

§7 Zulassungsvoraussetzungen

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung muss mit den folgenden Zusatzdokumenten eingereicht werden:

- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Sprachniveau B2 durch
 - Goethe-Zertifikat B2, TestDaF (TDN3 * 4), TELC B2, DSH-1 oder DSD 1
- Passkopie
- Kopie des Sekundarschulabschlusses in beglaubigter Übersetzung
- Lebenslauf
- Unterschriebene Anmeldung zur externen Feststellungsprüfung oder
 - Nachweis der Anmeldung zur externen Feststellungsprüfung

Nur komplett eingereichte Anmeldungen mit vollständigen Zusatzunterlagen können akzeptiert werden. Die Zulassung des Rheinischen Studienkollegs erfolgt in schriftlicher und unterschriebener Form mit Siegel. Über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung (FSP) entscheidet die zuständige Behörde.

Das Rheinische Studienkolleg übernimmt daher keine Gewährleistung über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung. Die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung zur FSP obliegt einzig dem Kursteilnehmer.

Einige Behörden verlangen von Bewerbern für die externe Feststellungsprüfung weiterführende Qualifikationsnachweise, die im Verlauf des Studienkollegjahres erbracht werden müssen. Für die Erbringung dieser Qualifikationsnachweise ist einzig der Kursteilnehmer verantwortlich.

Sollten bei der Bewerbung unwahrheitsgemäße Angaben gemacht werden, so ist die sofortige Exmatrikulation möglich (siehe §10).

§8 Ausbleiben der Visumerteilung

Sollte ein(e) Teilnehmer(in) einen gebuchten Kurs nicht antreten können, da die zuständigen Behörden das erforderliche Studentenvisum nicht erteilen, so erhält der/die Betroffene die Kursgebühr abzüglich einer Stornierungsgebühr in Höhe von 500 € zurück. Diese Erstattungsmöglichkeit ist ausschließlich auf den Fall ausbleibender Visumserteilung begrenzt und daher nicht auf andere Sachverhalte übertragbar. Nicht erstattungsfähig sind allerdings studentenseitig angeforderte Sonderleistungen, die

über die gebuchte Kursteilnahme hinausgehen. Dies sind insbesondere die Unterkunftsvermittlung, Universitätszulassungsservice und das Pre-Departure-Training.

Jeder andere Fall der Vertragsauflösung und entsprechender Folgeregelungen ist nach den gesetzlichen Regelungen durchzuführen.

§9 Prüfungen

(1) Aufnahmeprüfung

Studenten, die noch keines der in §7 genannten B2-Zertifikate besitzen, können an der Aufnahmeprüfung des Rheinischen Studienkollegs teilnehmen. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine der offiziellen B2-Prüfungen.

(2) Quartalsprüfungen

Im Laufe der beiden Semester gibt es in jedem Fachbereich drei Quartalsprüfungen. Der Schnitt der drei Prüfungen fließt zu 25% in die Endnote des Studienkollegs ein.

(3) Mitarbeit im Unterricht

Die Mitarbeit im Unterricht (mündliche Leistung und Hausaufgaben) wird in den jeweiligen Fachbereichen bewertet und fließt zu 25% in die Endnote des Studienkollegs ein.

(4) Abschlussprüfung

Im zweiten Semester gibt es in jedem Fachbereich eine Abschlussprüfung, die zu 50% in die Endnote des Studienkollegs einfließt.

(5) Zeugnis

Nach Abschluss des Kurses am Rheinischen Studienkolleg erhalten Teilnehmer ein Abschlusszeugnis, die aus den Gesamtleistungen aus Quartalsprüfungen, Mitarbeit im Unterricht und Abschlussprüfung eine Mindestnote von 60% erreichen.

(6) Feststellungsprüfung

Das vom Rheinischen Studienkolleg ausgestellte Abschlusszeugnis dient einzig der Selbsteinschätzung des Kursteilnehmers und ist kein Ersatz für eine Feststellungsprüfung. Diese muss in jedem Fall extern absolviert werden.

(7) Prüfungsbedingungen

Sollte ein Kursteilnehmer zu spät oder gar nicht zu einer internen Prüfung erscheinen, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines entschuldigenden Fernbleibens besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung. Als entschuldigt gilt das Fernbleiben, wenn ein ärztliches Attest oder anderer schriftlicher Nachweis vorliegt, der das Fernbleiben sinnvoll begründet.

§10 Exmatrikulation nach Fehlverhalten

Sollte der Kursteilnehmer gegen deutsche Gesetze verstoßen oder einen untragbaren Bruch mit den gemeinhin geltenden ethischen Verhaltensnormen begehen, so behält sich das Rheinische Studienkolleg vor, den Vertrag aufzuheben und den Vertragspartner vom Kursprogramm auszuschließen.

Insbesondere gelten als vertragsbrechende Fehlverhalten:

- Teilnahme am Kurs unter Einfluss von Drogen
- Verbreitung diskriminierenden oder radikalen Gedankenguts
- Gewaltandrohung oder Gewaltausübung gegenüber anderen oder Institutseigentum
- (mehrfache) Störung von Veranstaltungen am Studienkolleg

§11 Weitere Gründe zur Exmatrikulation

(1) Fehlzeiten

Sollte der Kursteilnehmer eine Fehlzeit von mehr als 30% erreichen, so behält sich das Rheinische Studienkolleg die Exmatrikulation vor.

Sollte der Kursteilnehmer zu spät zum Unterricht erscheinen, so gilt ausschließlich die begonnene Unterrichtseinheit (45 Minuten) als verpasst.

(2) Nichtbezahlung der Studiengebühren

Sollten die Studiengebühren nach Beginn des Kurses nicht in voller Höhe gezahlt worden sein, so behält sich das Rheinische Studienkolleg die Einforderung durch zwei Mahnstufen vor, die jeweils einen zweiwöchigen

Zahlungskorridor beinhalten. Sollten die Kursgebühren nach Verstreichen dieser Frist unbezahlt bleiben, so behält sich das Rheinische Studienkolleg die sofortige Exmatrikulation vor.

(3) Nichtbestehen der internen Prüfungen – Prüfungsbetrug

Sollte die Aufnahmeprüfung des Niveaus B2 nicht bestanden werden, so behält sich das Rheinische Studienkolleg die sofortige Exmatrikulation vor. Des Weiteren kann auch das Nichtbestehen der internen Quartals- und Abschlussprüfungen zur Exmatrikulation führen (siehe §9). Ein Täuschungsversuch bei den jeweiligen Prüfungen wird als nicht bestandene Prüfung gewertet. Alternativ bietet das Rheinische Studienkolleg einen Vorkurs an, der innerhalb eines Semesters auf den nächsten Semesterbeginn vorbereitet. Die Buchung des Studienkollegkurses bleibt von der Teilnahme am Vorkurs unberührt und bleibt damit bestehen.

Sollte die Exmatrikulation auf Basis des Nichtbestehens einer Prüfung erfolgen, so können nur die anteiligen Kursgebühren, für die verbleibenden Monate abzüglich der Stornierungsgebühr von 500€ erstattet werden. Dabei gilt ein angebrochener Monat als voll in Anspruch genommen. Die anteilige monatliche Gebühr wird mit 590€ berechnet (5900/10).

(4) Nicht wahrheitsgemäße Selbstauskunft bei der Zulassung/Einschreibung

Sollte der Kursteilnehmer unwahrheitsgemäße Auskünfte gegeben, oder gar unvollständige oder gefälschte Dokumente mit der Bewerbung eingereicht haben, so behält sich das Rheinische Studienkolleg die sofortige Exmatrikulation vor.

Dies betrifft insbesondere die Einschreibung an anderen Studienkollegs in Deutschland, an Universitäten in Deutschland oder anderen Ländern, den Sekundarschulabschluss, den Nachweis des Sprachniveaus, sowie die Teilnahme an vorherigen Feststellungsprüfungen.

Eine Rückzahlung der Kursgebühren bleibt bei einer Exmatrikulation aufgrund von Fehlverhalten (§10 und §11.1, 2, 4) ausgeschlossen.

§12 Datenschutz

(1) Das Rheinische Studienkolleg achtet die Persönlichkeitsrechte des Kursteilnehmers. Es erhebt, verarbeitet und nutzt Daten nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung des Vertragszweckes und nur im erforderlichen Umfang. Alle Mitarbeiter des Rheinischen Studienkollegs sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(2) Das Rheinische Studienkolleg gibt keine Daten des Kursteilnehmers an Dritte weiter, es sei denn dies geschieht nach Rücksprache mit dem Kursteilnehmer.

(3) Ausgenommen von (2) sind Daten, die an die Bezirksregierung Köln oder die zuständige Ausländerbehörde übermittelt werden, um zur Klärung von Fragen der Feststellungsprüfung oder des Aufenthaltstitels/Visum beizutragen. Relevante Daten darf das Rheinische Studienkolleg weitergeben. Dies umfasst u. A. Noten interner Prüfungen, Daten über die Teilnahme an den Kursen des Rheinischen Studienkollegs, Zahlungsmodalitäten, Daten zum Fehlverhalten bzw. unwahrheitsgemäßen Angaben

Dieser Vertrag ist wirksam nach deutschem Recht und ist für beide Parteien nach abgeschlossener Buchung bindend. Der Vertrag ist danach ohne Unterschrift und Siegel gültig.